

Ordnung

der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der Gemeinde Pfinztal

Träger: Gemeinde Pfinztal

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." (§ 1 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit §§ 22, 24, 25, 26 KJHG)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der Gemeinde Pfinztal, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der Gemeinde Pfinztal sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die Gemeinde Pfinztal sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

§ 1 Aufnahmekriterien

1. Der Schülerhort ist eine Einrichtung, in der Kinder aller Nationalitäten und Religionen vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des 4. Schuljahres aufgenommen werden können.
2. Der Schülerhort steht grundsätzlich Kindern mit dem Hauptwohnsitz am Ort des Kinderhortes offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
3. Die Aufnahme in den Schülerhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist;
 - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c. Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - d. Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind;
4. Bei gleicher Dringlichkeit haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern und das Anmeldedatum wird berücksichtigt. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen.
5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden (z.B. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit Freiplätze vorhanden sind bzw. eine Überbelegung zulässig ist.

6. Kinder, die eine integrative Betreuung benötigen, können im Schülerhort nicht betreut werden. Unsere Einrichtung entspricht weder personell und baulich, noch konzeptionell den Bestimmungen zur Betreuung von Integrationskindern.

§ 2 Anmeldung für den regulären Hortbetrieb

1. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Schülerhortjahr vom 01. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres und verlängert sich automatisch bis zum Ende des nächsten Schülerhortjahres.
2. Grundsätzlich endet die Anmeldefrist am 15. April für das darauffolgende Schülerhortjahr. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (z.B. bei Zuzug).
3. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 KJHG). Zu diesem Zweck wird bei der Vormerkung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Hortleitung zurückzugeben ist.

§ 3 Anmeldung für die Ferienbetreuung

1. Die Anmeldung gilt für alle auf dem Anmeldeformular angekreuzten Ferienwochen.
2. Grundsätzlich endet die Anmeldefrist zu dem auf dem Anmeldeformular vermerkten Datum (meist ca. 6 Wochen vor Ferienbeginn).
3. § 2 Ziff. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schülerhortjahres. Ausnahmen sind möglich.
2. Die Gemeinde Pfinztal teilt die Aufnahme den Personensorgeberechtigten schriftlich mit.
3. Die Ummeldung eines Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim Schülerhort erfolgen.
4. Bei Kindern, die keinen Schülerhort der Gemeinde Pfinztal besuchen, muss vor Antritt der Ferienbetreuung ein Betreuungsgespräch stattfinden. Die Erziehungsberechtigten werden hierzu schriftlich eingeladen.

§ 5 Schülerhortjahr

Das Schülerhortjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind in der Elternbeitragsordnung geregelt.

§ 7 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten des regulären Hortbetriebs werden in der Regel innerhalb der baden-württembergischen Ferienzeiten festgesetzt.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
3. Der Schülerhort und die Ferienbetreuung können auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

§ 8 Elternbeiträge

1. Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Elternbeiträge sowie die Voraussetzungen einer Ermäßigung sind in der Elternbeitragsordnung geregelt.
2. Zusätzlich zum Elternbeitrag können noch weitere verbrauchsbedingte Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Elternbeitragsordnung.
3. Die Elternbeitragsordnung ist Bestandteil dieser Schülerhortordnung.

§ 9 Verpflegung

1. Die Höhe des Essensbeitrages ist in der Elternbeitragsordnung geregelt.
2. Das vorhandene Essensangebot ist wahrzunehmen, sofern Block 3a, Block 3b oder die Ganztagsferienbetreuung gebucht wird.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste, und dgl.)
2. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Hortleitung.
3. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Aufsichtspflicht

Die Mitarbeiter/-innen des Schülerhortes übernehmen für die Dauer des Aufenthalts im Schülerhort und bei Ausflügen des Schülerhortes die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind den Schülerhort betritt. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Schülerhort verlässt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Schülerhortes mit den Eltern (z.B. Feste) obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern bzw. den sonstigen Begleitpersonen.

§ 12 Krankheit

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Schülerhort oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen, schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis

- c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
 - d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an eine infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
 5. Auch bei unspezifischen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, übertragbaren Augenkrankheiten u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Kindern, die trotzdem in der Einrichtung erscheinen, sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen berechtigt, diese Kinder zurückzuweisen. Kinder, die Fieber haben, müssen auch am Tag nach Abklingen des Fiebers zu Hause bleiben.
 6. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer der in Absatz 3 und 5 genannten Krankheiten muss der Leiterin am 1. Tag Mitteilung gemacht werden.
 7. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
 8. Nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht.
 9. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung der regulären Hortbetreuung während des Schulhalbjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.
2. Im Übrigen ist eine Kündigung der regulären Hortbetreuung nur zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Einer Kündigung der regulären Hortbetreuung bedarf es nicht, wenn das Kind in die 5. Klasse wechselt. In diesem Fall endet der Vertrag automatisch zum Ende des Schülerhortjahres.
4. Die Kündigung einer gebuchten Ferienwoche ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Kündigung durch den Träger

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Schülerhortordnung kann der Träger den Schülerhortplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Schülerhortordnung verstoßen.

Die Personensorgeberechtigten werden vor der Entscheidung angehört.

3. Eine Kündigung erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Elternbeiträgen und/oder sonstigen Gebühren in Höhe von mindestens einem Monatsbetrag in Verzug sind.
4. Eine Kündigung ist des Weiteren möglich, wenn an zwei aneinanderfolgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen oder das Kind in diesem Zeitraum unentschuldigt fehlt.

§ 15 Mitarbeit der Eltern

Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Schülerhort hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den MitarbeiterInnen des Schülerhorts zu vereinbaren.

Die Personensorgeberechtigten können zu Beginn des Schülerhortjahres Elternvertreter, die die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger, Einrichtung und Schule fördern sollen, wählen. Wesentliche Entwicklungen werden den Eltern mitgeteilt.

§ 16 Hausrecht

Für den regulären Schülerhortbetrieb obliegt das Hausrecht obliegt der Hortleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Während der Ferienbetreuung obliegt das Hausrecht den Leitungen der Schülerhorte Pfinztals in Zusammenarbeit mit dem Träger.

§ 17 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorge berechtigten vorliegt.
3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/ oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten .

§ 18 Zusätzliche Bestimmungen

Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen zur Ferienbetreuung enthält, gelten die Bestimmungen sinngemäß auch für die Ferienbetreuung.

§ 19 Verbindlichkeit

Diese Hortordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme bzw. bei der ersten Anmeldung zur Ferienbetreuung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen/dem Infobogen zur Ferienbetreuung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 26.06.2018

gez. Nicola Bodner
Bürgermeisterin